



**Ergänzende Bedingungen der
Stadtwerke Schüttorf · Emsbüren GmbH (SWSE)**
zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss
und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ (NDAV)

1. Anwendungsbereich und Inkrafttreten

Gemäß § 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen für Gemeindegebiete, in denen sie Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern betreiben, allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss von Letztverbrauchern in Niederdruck und für die Anschlussnutzung durch Letztverbraucher zu veröffentlichen sowie zu diesen Bedingungen jedermann an ihr Energieversorgungsnetz anzuschließen und die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Energie zu gestatten.

Diese ergänzenden Bedingungen bilden zusammen mit den Bestimmungen der NDAV in ihrer jeweils aktuellen Fassung die allgemeinen Bedingungen der SWSE im Sinne von § 18 EnWG.

Diese ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

2. Baukostenzuschüsse

2.1 Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss (BKZ) zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Zugrunde gelegt wird der jeweilige Anschluss, also nicht die Zahl der vorhandenen Wohnungen beispielsweise in einem Mehrfamilienhaus. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.

2.2 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des den Anschlussnehmer betreffenden Versorgungsbereiches notwendigen Ortsnetzanlagen und Zuführungsleitungen.

2.3 Der Versorgungsbereich wird nach versorgungswirtschaftlichen und netztechnischen Gesichtspunkten von der SWSE festgelegt.

2.4 Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal gemäß § 11 Abs. 2 S. 3 NDAV berechnet.

2.5 Als angemessener BKZ zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten.

2.6 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht. Eine Erheblichkeit ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

3. Hausanschlusskosten (Netzanschlusskosten)

Der Anschlussnehmer erstattet der SWSE die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses (Netzanschlusses), d.h. der Verbindung des Verteilnetzes mit der Kundenanlage. Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

4. Antrag, Angebot, Annahme und Fälligkeit

Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der SWS zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

Die SWSE macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses. Diesem Angebot sind die Höhe des BKZ und der Hausanschlusskosten zu entnehmen. Der Anschlussnehmer erteilt der SWS aufgrund des Angebotes schriftlich den Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Hausanschlusses. Der BKZ wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die SWSE Abschlagszahlungen auf den BKZ entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 Abs. 2 oder § 11 Abs. 5 NDAV bleibt unberührt.

5. Inbetriebsetzung

Die SWS oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilnetz an. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der SWSE zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Die Inbetriebsetzung kann von der vollständigen Bezahlung der Hausanschlusskosten und des BKZ abhängig gemacht werden.

6. Zahlungsverzug, Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

6.1 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die SWSE kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

6.2 Bei Zahlungsverzug sowie Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

- a) Mahnschreiben oder Sperrandrohung 2,50 €
- b) Erfolgreiche Unterbrechung der Anschlussnutzung 34,00 €
- c) Unterbrechung der Anschlussnutzung 50,00 €.

6.3 Bei Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung während der üblichen Arbeitszeit wird folgende Pauschale in Rechnung gestellt:

- netto 60,00 €;
- brutto 71,40 €.

6.4 Die SWSE behält sich vor, die Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen.

6.5 Der Kunde hat der SWSE anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften zu erstatten.

7. Umsatzsteuer

Zu den in diesen ergänzenden Bedingungen genannten Entgelten wird, mit Ausnahme der in Ziffer 6.2 genannten Entgelte, die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet.

8. Brennwert

Der Brennwert des den Kunden zur Verfügung gestellten Erdgases wird auf der Internetseite der SWSE unter www.swse-schuettorf.de veröffentlicht.

9. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Die Bestimmungen zu Ziffer 1 und 2 gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 18 Abs. 1 EnWG.

10. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser ergänzenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon nicht berührt. In diesem Fall wirken die Vertragspartner darauf hin, dass die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzt wird, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommt. Gleiches gilt für eine Lücke in diesen Bedingungen.